



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 48

03.12.2016

Nr. 1

Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 06.12.2016, findet um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (OG) eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Bebauungsplan „Hamlar – Unterfeld“
Abwägung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauBG sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Fassung des erneuten Auslegungsbeschlusses gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB
2. Ergänzende Behandlung und Abwägung zur 4. Flächennutzungsplanänderung;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs.3 BauGB
3. Bebauungsplan „Nord, 4. Teiländerung und Erweiterung“, Vorstellung des Plankonzepts
3.1 Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
3.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 13 a sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
4. Verfahrenseinleitung der Einbeziehungssatzung „Albanusstraße“, Gemeinde Asbach – Bäumenheim nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Grundstücke Fl.Nr. 2791 und 2793/4 (jeweils Teilflächen); hier Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Bauanträge
5.1 Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Richard-Strauss-Straße 11, Fl.Nr. 167/23
5.2 Bauantrag für den Neubau eines Einzelhandelsobjekts mit Backshop, Tagescafe und Stellplätzen, Josef-Dunau-Ring 10, Fl.Nr. 273/1
6. Information und Beschlussfassung zur Durchführung von notwendigen Waldpflegearbeiten im Schmutterwald
7. Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GO zur Vergabe von Leistungen zur Erhöhung des Brandschutzes in der Schmutterhalle auf Grund des Ergebnisses einer beschränkten Ausschreibung
8. Kommunales Programm 2017; hier
Information und Beschlussfassung über die Fortführung im Jahr 2017
9. Bekanntgaben & Sonstiges

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 2

Adventsfenster im Rathaus

Am Sonntag, den 04.12.2016, öffnet sich zum 2. Mal um 16 Uhr das Adventsfenster im Rathaus und es wird eine weihnachtliche Stube zu sehen sein. Anschließend bitten die Lesepaten ins Rathaus, wo sie den Kindern eine Weihnachtsgeschichte vorlesen, während sich die Erwachsenen bei einer Tasse Glühwein aufwärmen können. Die Referenten für Familie, Kinder und Senioren Sieglinde Schönherr und Ingo Trabert laden herzlich dazu ein.

Nr. 3

Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 (Geflügelpest) des Landkreises Donau-Ries

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1.

Nr. 4

Beratung zu Elektromobilität in Donauwörth

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2.

Nr. 5

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3.

Nr. 6

Einladung Pflanzenbautage 2017

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 4

Nr. 7

Wir gratulieren . . .

Wir wünschen allen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Roland Neubauer
Zweiter Bürgermeister

Samstag, 03.12.2016

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Der Landkreis Donau-Ries erlässt folgende Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 (Geflügelpest):

Die Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 22.11.2016 wird um folgende Anordnungen ergänzt:

I.

Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Donau-Ries verboten.

II.

In begründeten Fällen kann der Tierhalter einen Antrag auf Ausnahme von der Aufstallungspflicht beim Landratsamt Donau-Ries- Fachbereich Veterinärwesen stellen.

III.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung in Ziffer I) wird angeordnet.

IV.

Diese Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Nach § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen anlässlich derer Tiere zusammenkommen erlassen. Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung können Börsen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art für Geflügel und andere Vögel verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Darauf beruht die Anordnung in Ziffer I).

Laut der aktualisierten Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 18.11.2016 sind insbesondere Nutzgeflügelbestände vor der Geflügelpest zu schützen, indem diese Geflügelhaltungen durch physikalische und funktionelle Barrieren vor einer Ansteckung durch Wildvögel bewahrt werden. Neben der Aufstallung sind daher weitere Biosicherheitsmaßnahmen anzuordnen, um das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln zu minimieren. Dabei sind auch indirekte Eintragungswege zu berücksichtigen. Bei Geflügelbörsen,-märkten oder ähnlichen Veranstaltungen kommt es zu engen Kontakten zwischen den dort gehandelten oder ausgestellten Vögeln aus unterschiedlichen Betrieben, was ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko darstellt. Durch einen Verkauf ist ebenfalls eine Verbreitung des Virus durch unerkannt infizierte Tiere möglich. Auch durch Besucher können aviäre Influenzaviren des Typs H5N8 eingeschleppt und unter den Tieren verbreitet werden, so dass selbst Veranstaltungen in Hallen große Gefahren bergen. Aus diesen Gründen wurde mit UMS vom 23.11.2016, Az. 46h-G8760/34-133 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ein landesweites Verbot dieser Veranstaltungen angeordnet. Da sich die Seuchensituation nicht entspannt, sondern weiter verschärft hat und täglich neue Fälle von Infektionen gemeldet werden, war die Anordnung ein geeignetes Mittel und auch erforderlich, um einen Eintrag der aviären Influenza in Nutzgeflügelbestände zu verhindern und so eine Verbreitung der hochpathogenen Tierseuche zu vermeiden. Trotz der weiteren Einschränkungen und finanziellen

Einbußen, denen die Geflügelhalter mit dieser Anordnung ausgesetzt sind, überwiegt das öffentliche Interesse an einer Eindämmung der Geflügelpest die privaten Interessen deutlich. Bei einer weiteren Ausbreitung ist nicht nur das Tierwohl erheblich beeinträchtigt, sondern es drohen auch große finanzielle Schäden in der Geflügelindustrie und bei den privaten Geflügelhaltern.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Aufstallungspflicht nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung genehmigen, soweit eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Auch das Friedrich-Löffler-Institut empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung vom 18.11.2016 eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel. So sei eine Aufstallung auf jeden Fall in Regionen mit hoher Wildvogeldichte, hoher Geflügeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelpunkten oder an bestehenden HPAIV H5N8 Fundorten dringend erforderlich. Da bisher noch keine Funde im Landkreis Donau-Ries gemeldet wurden und ein Vorgehen mit Augenmaß auch vom nationalen Referenzlabor für aviäre Influenza gefordert wird, kann in einzelnen Fällen dem Geflügelhalter eine Ausnahme von der Aufstallungspflicht unter strengen Auflagen genehmigt werden, solange sich die Tierseuchenlage nicht verschärft oder sich die Haltung in einem der aufgezählten Risikogebiete (insbesondere in der Nähe von Flüssen oder Gewässern) befindet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbots von Veranstaltungen mit Geflügel und anderen Vögeln erfolgte gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Auf Grundlage der Art. 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 BayVwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Langner
Regierungsrätin**

Beratung zu Elektromobilität in Donauwörth

Bei der Energiewende sind alle gefragt, jeder kann seinen Beitrag leisten. Elektromobilität kann dabei eine wichtige Rolle spielen. Der Landkreis Donau-Ries hat daher sein Energieberatungsangebot um das Thema umweltfreundlicher Mobilität erweitert. Unterstützt wird er dabei durch die Lechwerke AG (LEW) mit ihrer langjährigen Erfahrung in der Elektromobilität. Der nächste Termin ist am Dienstag, 6. Dezember, von 14 bis 17 Uhr in der VHS Donauwörth im Spindeltal. Pro Nachmittag werden maximal sechs Einzelgespräche durchgeführt. Diese führt Bernhard Janka, Energieberater bei LEW, der bisher auch schon im Rahmen der Energieberatungs-Kooperation im Landkreis Donau-Ries tätig war. Für die Beratung ist daher eine Anmeldung beim Landratsamt (Tel. 0906/74-258) erforderlich. Die kostenlose und persönliche Beratungen zu Elektromobilität betrifft alle damit verbundenen Themen: Aufbau von Ladeinfrastruktur, Nutzung von Solarstrom für E-Autos, Autostrom-produkte, Laden im öffentlichen Netz, Förderangebote und vieles mehr bis hin zu E-Bike-Ladeinfrastruktur und -Vermietkonzepten. Die Beratung richtet sich an Privatleute, Unternehmen sowie an Kommunen und öffentliche Einrichtungen.

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Donau-Ries

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom **1. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017**.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms – Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

Die Pflanzenbautage im Jahr 2017 finden wie folgt statt:

Dienstag	10.01.2017	Reimlingen	Gasthaus Braun
Freitag	13.01.2017	Maihingen	Gasthaus Zur Goldenen Sonne
Montag	16.01.2017	Bayerdilling	Gasthaus Scharzwirt
Freitag	20.01.2017	Löpsingen	Gasthof Schwarzer Adler
Montag	23.01.2017	Sulzdorf	Gasthof Neuwirt
Donnerstag	26.01.2017	Erlingshofen	Gasthof Zur Grenz

Beginn: jeweils 9.00 Uhr - Ende: gegen 13.00 Uhr

Themen:

09.00 - 09.30	Begrüßung, Aktuelles aus dem Amt	LLD Manfred Faber, AELF Nördlingen
09.30 - 10.15	Mehrfachantragstellung und Kulap 2016	LD Joh. Roßmanith, AELF Nördlingen

P a u s e

10.30 - 11.45		Neuerungen und Versuchsergebnisse im Pflanzenschutz	LD Dieter Proff, AELF Ansbach LOR Albert Höcherl, AELF Augsburg
11.45 - 12.15		Auswirkungen der neuen Düngerverordnung	LA Helmut Stöcker, AELF Nördlingen
Reimlingen	12.15 - 13.00	Vielfältige Energiepflanzen für die Biogasanlage	Dorothea Hofmann, LfL Freising
Maihingen	12.15 - 13.00	Sanktionen vermeiden – Gewässer schützen!	Kurt Eger-Benninger, AELF Krumbach
Bayerdilling	12.15 - 13.00	Sanktionen vermeiden – Gewässer schützen!	Kurt Eger-Benninger, AELF Krumbach
Löpsingen	12.15 - 13.00	Sortenempfehlungen zu Mais und Wintergetreide incl. Getreide-GPS	LOR Irene Dziekan, AELF Ansbach
Sulzdorf	12.15 - 13.00	Luzerne – Anbau und Wirtschaftlichkeit	Anton Reindl, Bay. Eiweißinitiative LfL
Erlingshofen	12.15 - 13.00	Wirtschaftlichkeit des Öko-Ackerbaus	LOR Franz Högg, AELF Kaufbeuren

Zu den Pflanzenbautagen sind alle interessierten Landwirte herzlich eingeladen.